



Beschluss des Stadtrats

vom 4. September 2024

GR Nr. 2024/217

Nr. 2475/2024

Schriftliche Anfrage von Andreas Kirstein betreffend Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung, Vor- und Nachteile des Betriebs des Holzheizkraftwerks Aubrugg durch eine Aktiengesellschaft, Regeln betreffend Rechnungslegung, künftige Vertragsverlängerung und Berücksichtigung des Holzenergiepotenzials des Kantons sowie mögliche Auslagerung der zusätzlichen Energieproduktion an Aktiengesellschaften

Am 15. Mai 2024 reichte das Gemeinderatsmitglied Andreas Kirstein (AL) die folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/217, ein:

Am 10. April 2024 hat der Gemeinderat eine Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung beschlossen. Er ist damit der Argumentation des Stadtrates gefolgt, wonach die organisatorische Integration aller grossen thermischen Netze ins ewz viel Synergiepotenzial beinhaltet, volkswirtschaftlichen Nutzen verspricht, klare Verantwortlichkeiten schafft, wesentliche Vorteile bei der Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung bietet und die Sektorkopplung von Wärme und Strom stärkt. Insgesamt könnten so die Netto-Null-Ziele effizienter erreicht und die administrativen Aufwendungen gesenkt werden. Nicht ganz zu dieser Argumentation passt die Tatsache, dass das Holzheizkraftwerk Aubrugg, das einen wesentlichen Beitrag an die Energieproduktion der Fernwärmeversorgung leistet, weiterhin in der Hand einer Aktiengesellschaft verbleibt. Dies befremdet umso mehr, als diese Anlage räumlich komplett in das von der Stadt betriebene Heizkraftwerk Aubrugg integriert ist, vollständig von städtischen Mitarbeiter*innen betrieben wird und die produzierte Wärme ausschliesslich ins städtische Fernwärmenetz einspeisen kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Vorteile und welche Nachteile sieht der Stadtrat darin, dass das Holzheizkraftwerk Aubrugg von einer Aktiengesellschaft betrieben wird?
2. Der Betrieb der städtischen Wärmeversorgung durch ewz unterliegt klaren Vorgaben hinsichtlich der Rechnungslegung - insbesondere hinsichtlich der Verzinsung der Investitionen bzw. des Kapitals sowie des zulässigen Gewinns. Gelten für die Holzheizkraftwerk Aubrugg AG vergleichbare Regeln? Wenn nicht: Welche Auswirkungen hat dies für die Wärmekundschaft?
3. Dem Vernehmen nach läuft der Vertrag zwischen der Stadt und der Holzheizkraftwerk Aubrugg AG Mitte der 2030er-Jahre aus. Gedenkt der Stadtrat, den Vertrag dann zu erneuern, oder kann er sich vorstellen, in der Folge die Wärmeproduktion selbst zu betreiben und dazu das Holzheizkraftwerk ins ewz zu integrieren? Dies vor dem Hintergrund, dass ewz bereits mehrere Holzheizkraftwerke betreibt und über die entsprechende Expertise verfügt.
4. Gemäss der kürzlich in der SK TED/DIB präsentierten Strategie 2023-2050 von ERZ Fernwärme, soll die Holzenergieproduktion im Heizkraftwerk Aubrugg ausgebaut werden. Geht dieser Ausbau wiederum als Auftrag an die Holzheizkraftwerk Aubrugg AG, oder gedenkt das ewz den Ausbau in eigener Regie vorzunehmen (mit Begründung)?
5. Eine im Jahr 2023 im Auftrag des Kantons und der Stadt Zürich durchgeführte Studie kam zum Schluss, dass das Holzenergiepotenzial innerhalb des Kantons Zürich und der benachbarten Kantone und Regionen weitgehend ausgeschöpft ist. Wie passt dieses Erkenntnis mit dem geplanten Ausbau der Holzenergieproduktion im Heizkraftwerk Aubrugg zusammen?



2/4

6. Steht der geplante Ausbau der Holzenergieproduktion im Heizkraftwerk Aubrugg im Einklang mit der städtischen Holzenergieposition (STRB Nr. 983/2023) und der angekündigten Strategie "Holz für Netto Null"?
7. Dem Vernehmen nach erfordert der Ausbau der städtischen Wärmeversorgung den Bau neuer Energiezentralen (z.B. für die Energiegewinnung aus Seewasser oder die Spitzenlastdeckung aus Wasserstoff). Kann sich der Stadtrat vorstellen, diese zusätzliche Energieproduktion auch an Aktiengesellschaften auszulagern?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

«Welche Vorteile und welche Nachteile sieht der Stadtrat darin, dass das Holzheizkraftwerk Aubrugg von einer Aktiengesellschaft betrieben wird?»

Die Form der Aktiengesellschaft eignet sich für die Organisation einer Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren. So gründete die Stadt Zürich 2009 zusammen mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und der Zürich Holz AG (Zürich Holz) die HHKW Aubrugg AG für den Betrieb des Holzheizkraftwerks Aubrugg. Am Aktienkapital beteiligte sich die Stadt sowie auch das EKZ mit jeweils 40 Prozent und die Holz AG mit 20 Prozent. Die drei Eignerrinnen tragen jeweils ihren Beitrag zum Betrieb der AG bei und tragen somit auch die geschäftliche Verantwortung mit (siehe GR Nr. 2008/290): Das Holzheizkraftwerk Aubrugg konnte in das bereits bestehende Heizkraftwerk Aubrugg von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich integriert und an das bestehende Fernwärme- und Stromnetz angeschlossen werden. Das Personal von ERZ übernimmt die technische Betriebsführung, den kaufmännischen Teil hat das EKZ übernommen. Die Zürich Holz wiederum ist zuständig für die Holzlieferung. Eigentliche Nachteile dieser Zusammenarbeitsform sind nicht zu erkennen.

Frage 2

«Der Betrieb der städtischen Wärmeversorgung durch ewz unterliegt klaren Vorgaben hinsichtlich der Rechnungslegung - insbesondere hinsichtlich der Verzinsung der Investitionen bzw. des Kapitals sowie des zulässigen Gewinns. Gelten für die Holzheizkraftwerk Aubrugg AG vergleichbare Regeln? Wenn nicht: Welche Auswirkungen hat dies für die Wärmekundschaft?»

Die HHKW Aubrugg AG hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Obligationenrecht (OR) und den schweizerischen Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, der Swiss GAAP FER.

Die Aktionärinnen haben bei der Gründung der Gesellschaft das notwendige Kapital in Form von Aktienkapital und Darlehen der HHKW Aubrugg AG zur Verfügung gestellt (siehe Frage 1). Die Gesellschaft wird gemäss schweizerischem Aktienrecht geführt. In wirtschaftlicher Hinsicht ist für ERZ-Fernwärme der Wärmepreis und für die Zürich Holz der Abnahmepreis für das gelieferte Holz von Relevanz. Für den produzierten Strom erhält die HHKW Aubrugg eine fixe Einspeisevergütung (KEV) bis 2030. Ab 2030 muss jedoch der Strom vermarktet werden, da die KEV-Vereinbarung ausläuft (siehe Frage 3).

HHKW Aubrugg produziert sowohl Strom als auch Wärme. Die ERZ-Fernwärme ist die alleinige Abnehmerin der Fernwärme und bezahlt einen vereinbarten Preis dafür an die Gesellschaft. Die Dividende und Zinserträge der Beteiligung der Stadt Zürich an der HHKW Aubrugg AG (40 Prozent) fliessen direkt in die Finanzierung der Fernwärme.



3/4

Die HHKW Aubrugg AG ist eine gewinnorientierte Betriebsgesellschaft, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden muss. Der Stadtrat hat in der Eigentümerstrategie festgelegt, dass das Unternehmen Eigenwirtschaftlichkeit sicherstellen muss, damit unter anderem auch Investitionen selbst getragen werden können.

Frage 3

«Dem Vernehmen nach läuft der Vertrag zwischen der Stadt und der Holzheizkraftwerk Aubrugg AG Mitte der 2030er-Jahre aus. Gedenkt der Stadtrat, den Vertrag dann zu erneuern, oder kann er sich vorstellen, in der Folge die Wärmeproduktion selbst zu betreiben und dazu das Holzheizkraftwerk ins ewz zu integrieren? Dies vor dem Hintergrund, dass ewz bereits mehrere Holzheizkraftwerke betreibt und über die entsprechende Expertise verfügt.»

Das ewz betreibt in der Tat bereits heute das Holzheizkraftwerk in Ilanz und ist beteiligt am Energiepark Sisslerfeld (EPSF), der das Holzheizkraftwerk in Sisseln betreibt. Da das Holzheizkraftwerk Aubrugg ab 1. Januar 2025 ebenfalls von ewz betrieben wird, sind zu gegebener Zeit Vor- und Nachteile einer kompletten Übernahme durch ewz mit den anderen Aktionärinnen der HHKW Aubrugg zu diskutieren.

Frage 4

«Gemäss der kürzlich in der SK TED/DIB präsentierten Strategie 2023-2050 von ERZ Fernwärme, soll die Holzenergieproduktion im Heizkraftwerk Aubrugg ausgebaut werden. Geht dieser Ausbau wiederum als Auftrag an die Holzheizkraftwerk Aubrugg AG, oder gedenkt das ewz den Ausbau in eigener Regie vorzunehmen (mit Begründung)?»

Aktuell befindet sich die HHKW Aubrugg AG aufgrund einer Offertanfrage von ERZ in der Projektierungsphase für das Angebot einer zweiten Holzlinie. Es ist geplant, dass auch die zweite Holzanlage durch die Gesellschaft erstellt wird. Da es sich um eine Erweiterung handelt, kann der bestehende Kessel 5 technisch nicht getrennt vom geplanten Kessel 3 betrieben werden. Somit sollte die Erweiterung durch die Gesellschaft erfolgen.

Frage 5

«Eine im Jahr 2023 im Auftrag des Kantons und der Stadt Zürich durchgeführte Studie kam zum Schluss, dass das Holzenergiepotenzial innerhalb des Kantons Zürich und der benachbarten Kantone und Regionen weitgehend ausgeschöpft ist. Wie passt diese Erkenntnis mit dem geplanten Ausbau der Holzenergieproduktion im Heizkraftwerk Aubrugg zusammen?»

Die Strategie ERZ-Fernwärme geht in ihren Produktionsszenarien davon aus, dass der Ausbau der installierten Feuerungsleistung des HHKW Aubrugg zu keinem Mehrbedarf von Holzschnitzeln führt, sofern zusätzliche Wärmepumpenanlagen zur Nutzung von Umweltwärmen (insbesondere Flusswasser) realisiert werden können. Auf Grund einer Konzentration der Betriebsstunden des HHKW auf die Wintermonate kann an den kältesten Tagen eine höhere Leistung bereitgestellt werden, ohne den Schnitzelbedarf zu erhöhen, der heute aus der Region gedeckt werden kann.



4/4

Frage 6

«Steht der geplante Ausbau der Holzenergieproduktion im Heizkraftwerk Aubrugg im Einklang mit der städtischen Holzenergieposition (STRB Nr. 983/2023) und der angekündigten Strategie "Holz für Netto Null"?»

Gemäss Holzenergieposition (Grundsatz 1) soll Holz primär zur Bereitstellung von Wärme für thermische Netze, bevorzugt mit gleichzeitiger Verstromung, sowie für Prozesswärme (Heisswasser, Dampf) eingesetzt werden. Der geplante Ausbau des HHKW Aubrugg, das Strom und Wärme bereitstellt, folgt diesem Grundsatz. Auf Grund der Konzentration der Betriebsstunden auf die Wintermonate ersetzen die zusätzlichen Kapazitäten fossil betriebene Heizkessel (Erdgas) und leisten damit einen Beitrag an die Klimaziele.

Frage 7

«Dem Vernehmen nach erfordert der Ausbau der städtischen Wärmeversorgung den Bau neuer Energiezentralen (z.B. für die Energiegewinnung aus Seewasser oder die Spitzenlastdeckung aus Wasserstoff). Kann sich der Stadtrat vorstellen, diese zusätzliche Energieproduktion auch an Aktiengesellschaften auszulagern?»

Es ist nicht vorgesehen, in der Stadt Zürich für die Umsetzung der thermischen Netze Gesellschaften zu gründen. Die Projekte werden durch ewz mit den Rahmenkrediten für die thermischen Netze umgesetzt.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter